



EBI-Webinar zur EU-Entwaldungsrichtlinie (EUDR)

Am 22. April 2026 hat die EBI ihr erstes Webinar überhaupt zu einem Thema mit hoher aktueller und zukünftiger Relevanz durchgeführt: der EU-Entwaldungsrichtlinie (EUDR).

Die EU-Entwaldungsrichtlinie tritt für große Unternehmen am **30.12.2026** in Kraft, für **KMU ab dem 30.06.2027**.

Die EUDR regelt umfassend die Einfuhr und den Vertrieb von Gütern innerhalb der EU, sofern diese nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie **entwaldungsfrei hergestellt wurden** oder entsprechende **Nachweise bzw. Ausnahmen** vorliegen.

Gemäß Anhang I der Verordnung HS-Codes gilt die EUDR für folgende Produktgruppen:

- Holz (z. B. Möbel, Papier, Druckerzeugnisse)
- Kakao (z. B. Schokolade, Kakaobutter)
- Kaffee
- Palmöl (z. B. Glycerin, technische Fettalkohole)
- Kautschuk (z. B. Reifen, Dichtungen)
- Rindfleisch (z. B. lebende Rinder, Leder)
- Soja (z. B. Sojamehl, Sojaöl)

Auswirkungen auf die maritime Branche

Daraus ergibt sich ein erheblicher administrativer Aufwand für Behörden und insbesondere für die maritime Branche. Denn Boote bestehen aus einer großen Bandbreite unterschiedlicher Materialien, die potenziell unter die Regelung fallen können.

Dreistufige Sorgfaltspflicht

Unternehmen, die EUDR-pflichtige Erzeugnisse einführen, ausführen oder auf dem EU-Markt bereitstellen, müssen ein **Sorgfaltspflichtensystem** einrichten, dieses jährlich auf

Aktualität überprüfen und die entsprechenden Unterlagen für **mindestens fünf Jahre** aufbewahren.

Die Sorgfaltspflicht umfasst drei zentrale Schritte:

- Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Artikel 9 zu erfüllen
- Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10
- Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11

Stellt das Unternehmen ein **nicht vorhandenes oder nur vernachlässigbares Risiko der Entwaldung** fest, wird dieses Ergebnis in einer Sorgfaltserklärung dokumentiert und anschließend über das EU-Informationssystem übermittelt.

Wichtiger praktischer Hinweis

Falls in Ihrem Betrieb noch Altbestände, z. B. Bootsbaumholz, gelagert sind, deren Herkunft durch Rechnungsunterlagen nicht mehr nachvollziehbar ist, wird empfohlen, **vor Inkrafttreten der Regelung eine detaillierte Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation** durchzuführen. So kann nachgewiesen werden, dass sich das Holz bereits vor Geltung der Regelung im Besitz des Betriebs befand.

Weitere Informationen

[Hier](#) finden Sie den Regelungstext der Verordnung.

[Hier](#) finden Sie die Aufzeichnung des Webinars der EBI.

Weitere Informationen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung:

- https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Was-ist-die-EUDR/EUDR-Info_node.html
- <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/Weitere-EU-Gesetzgebung/EU-Verordnung-fuer-entwaldungsfreie-Produkte/eu-verordnung-fuer-entwaldungsfreie-produkte.html>

In Kürze werden wir weitere Informationen zu diesem Thema bereitstellen.

Für Fragen steht Ihnen gerne unser Technischer Referent Johannes Christophers zu Verfügung: christophers@vmwd.org